

präsidiales
044 835 82 50
gemeinde@dietlikon.org

Protokollauszug vom 22.08.2023
(korrigierter Beschluss)

2023-127 10.05.0 Institution, andere Gemeinden
Vereinsunterstützung; Sonderbeiträge 2024; Zusicherung

a) Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2017 hat der Gemeinderat die Vereinsunterstützung mit dem "Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Vereine" neu geregelt. Gestützt auf diese neue Grundlage haben die Vereine ihre Gesuche um Sonderbeiträge für das Jahr 2024 eingereicht.

b) Grundsätze der Vereinsunterstützung

Gemäss Art. 3.2 werden Vereine mit Sitz in Dietlikon unterstützt. Auswärtige Vereine können unterstützt werden, sofern sie einen grenzübergreifenden Bezug zur Gemeinde Dietlikon (z.B. Dietlikon im Vereinsnamen) oder mit einem Dietliker Verein fusioniert haben. Voraussetzung für einen Beitrag ist zudem, dass die Vereine in der Gemeinde Dietlikon aktiv sind (Abs. 3).

Vereine, welche die Bedingungen gemäss Art. 3 ff des Beitragsreglements erfüllen, werden wie folgt unterstützt:

- Jährlicher Sockelbeitrag (Art. 7.1)
 - Verein mit Sitz in Dietlikon Fr. 500.-
 - Verein ohne Sitz in Dietlikon Fr. 250.-
- Jährlicher Mitgliederbeitrag (Art. 7.2)
 - Jugendliche bis und mit 20. Altersjahr Fr. 65.- pro Aktivmitglied mit Wohnsitz in Dietlikon
 - Erwachsene ab dem 21. Altersjahr Fr. 15.- pro Aktivmitglied mit Wohnsitz in Dietlikon
- Sonderbeitrag für besondere Anlässe (Art. 9.1 bis 9.3)
- Unentgeltliche Dienstleistungen für Vereine (Art. 9.4)
- Ergänzungsbeitrag (Art. 9.5)

c) Gesuch auswärtiger Verein

Folgender Verein mit Sitz ausserhalb der Gemeinde hat ein Beitragsgesuch eingereicht:

Verein	Sitz	Begründung für Gesuch
Orchester Wallisellen	Wallisellen	Frühlingskonzert März 2024 (Art. 9.2) → Reduktion bisheriger Beitrag von Fr. 2'000 (GRB 178/2020)

d) Sonderbeiträge 2024

Gestützt auf die eingereichten Gesuche werden nachstehenden Vereinen für das Jahr 2024 folgende Sonderbeiträge (Art. 9) zugesprochen:

KST	Verein	Sitz in	Besondere Anlässe gem. Art. 9.1 (1005.3636.03)	Beitrag für Anlässe in Gemeinde gem. Art. 9.2 (1005.3636.03)	Anlässe mit Nutzen für Gemeinde gem. Art. 9.3 (1005.3636.04)	Ergänzungsbeiträge gem. Art. 9.5 (1005.3636.02)
10003	Bettensee Schützen Kloten-Dietlikon	Kloten			900	
10006	UHC Kloten-Dietlikon Jets (Bundesfeier Festwirtschaft + Infrastruktur CHF 500)	Kloten	0	0	1000	0
10010	Frauenchor Dietlikon (Frühlingskonzert und Weihnachtskonzert in ref. Kirche)	Dietlikon	1'500	0	0	0
10011	Frauenverein Dietlikon (Apéro Bundesfeier CHF 500, Apéro GV je CHF 100)	Dietlikon	0	0	900	0
10012	Jodelklub Bärgarve Opfikon Glattbrugg (Bundesfeier)	Opfikon	0	0	400	0
10015	Musikverein Dietlikon (Bundesfeier CHF 3'000, GV CHF 1'000, Behörde trifft Bevölkerung CHF 1'000, Jubilarefest CHF 600, Dirigent CHF 12'000, Uniformen CHF 1'000)	Dietlikon	0	0	5'600	13'000
10019	Orchester Wallisellen (Konzert 70-jähriges Jubiläum)	Wallisellen		1'500	0	0
Total alle Vereine			1'500	1'500	8'800	13'000

Folgende Anlässe sind für 2024 noch nicht vergeben:

- Neubürgeranlass (Kinderbetreuung Fr. 150.-, Einkaufen und Kochen Fr. 500.-, Service Fr. 500.-)
- Neuzuzügeranlass (Kinderbetreuung Fr. 150.-, Einkaufen und Kochen Fr. 500.-, Service Fr. 500.-)
- Auftritt Seniorennachmittag (Fr. 1'000.-)

Erläuterungen zu den einzelnen Beiträgen:

I. Besondere Anlässe (Art. 9.1)

Frauenchor Dietlikon Beitrag von je Fr. 1'500.- an den Lohn der Pianistin für das Frühlings- und Weihnachtskonzert. Ein Piano ist in der ref. Kirche vorhanden.

Entscheid: Beitrag von 50 % (Fr. 1'500.-) an die Kosten der Pianistin.

II. Beiträge für Anlässe in der Gemeinde (Art. 9.2)

Orchester Wallisellen Das Orchester Wallisellen erhält seit mehreren Jahren für das Frühlingskonzert in der katholischen Kirche einen Sonderbeitrag. Mit Beschluss vom 29.09.2020 (GRB 178) wurde dem Orchester Wallisellen mitgeteilt, dass er in Zukunft nicht mehr mit einem Beitrag von Fr. 2'000.- rechnen kann. Trotzdem ersucht der Verein auch für 2024 um einen Beitrag von Fr. 2'000.-.

Entscheid: Beitrag von Fr. 1'500.-. Gemeinde muss in Flyer als Sponsor erwähnt werden.

III. Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde (Art. 9.3)

Diverse Vereine haben sich für die Mithilfe an Anlässen der Gemeinde beworben (siehe Auflistung in der Beilage). Noch offen ist der Seniorennachmittag.

Entscheid: Weil 2024 die 900-Jahr-Feier stattfindet, wird auf eine Aufführung des Theaters Kanton Zürich verzichtet. Aus diesem Grund erhält der Theaterverein für 2024 für diesen Anlass keinen Beitrag.

IV. Ergänzungsbeiträge (Art. 9.5)

a) Musikverein Dietlikon

Gemäss Antrag ist der Musikverein Dietlikon (MVD) zur Erfüllung seiner Vereinstätigkeit auf zusätzliche Beiträge der Gemeinde angewiesen. Für 2024 beantragt er folgende Beträge:

- Dirigent, Unterhalt Instrumente und Uniformen	Fr.	12'000.-
- Jugendförderung (Musiklager, Weiterbildungen, Vereinsanlässe)	Fr.	3'000.-
- Neue Uniformen	Fr.	6'000.-
Total	Fr.	<u>21'000.-</u>

Gemäss Art. 9.5 des Beitragsreglements muss ein Verein, welcher einen Ergänzungsbeitrag bezieht, alle zumutbaren Massnahmen treffen, um seine finanzielle Situation zu verbessern. Neben einer Reduktion der Ausgaben sind auch höhere Einnahmen (zum Beispiel durch Erhöhung der Mitgliederbeiträge, die Übernahme von zusätzlichen Gemeindeanlässen etc.) möglich.

Bei der Prüfung der Anträge durch die Verwaltung wurde festgestellt, dass es die finanziellen Mittel (Prüfung Umlaufvermögen, Eigenkapital sowie letzte Geschäftsergebnisse) des MVD zulassen würden, im kommenden Jahr auf die Auszahlung eines Ergänzungsbeitrages (Art. 9.5) zu verzichten.

Musikverein Dietlikon	2021	2022	Veränderung
Umlaufvermögen	139'790	92'434	-33.87%
Eigenkapital	83'874	83'698	-0.20%
Gewinn (+) / Verlust (-)	-5'146	-177	

Entscheid:

Der Ergänzungsbeitrag wurde durch den Gemeinderat u.a. deshalb eingeführt, damit der Musikverein mit dem neuen Beitragsreglement nicht massivste finanzielle Einbussen, im Vergleich zu den vorangegangenen Jahrzehnten, hinnehmen muss (insb. Aufwendungen professionelle Dirigenten für Musikverein). An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Aus diesem Grund wird dem Musikverein ein Ergänzungsbeitrag in der Höhe von Fr. 12'000.- (2022 und 2023: je Fr. 10'000.-) zugesprochen.

Alle Vereine erhalten für ihr Engagement im Bereich der Jugendarbeit für Jugendliche bis und mit dem 20. Altersjahr einen erhöhten Beitrag von Fr. 65.- pro Mitglied. Mit diesem Betrag sind die Kosten für die Jugendförderung abgegolten. Ein zusätzlicher Beitrag kann deshalb nicht gewährt werden.

Der Musikverein hat letztmals 2014 um einen Beitrag für zusätzliche Uniformen ersucht. Die Gemeinde hat damals auf eine Unterstützung verzichtet. Dafür hat die Bruno Piatti-Stiftung an die Kosten einen Beitrag von rund Fr. 2'500.- geleistet.

Im Jahr 2023 hat der Musikverein auf seine Kosten T-Shirts angeschafft und im Berteau-Saal Akkustikmassnahmen ausgeführt. Zudem wurden im Budget 2023 die Kostenbeiträge der Mitglieder für Anlässe von Fr. 10'520.- auf Fr. 15'000.- erhöht. 2024 wird der Musikverein ebenfalls an der 900-Jahr-Feier mitwirken. Dafür erhält der Verein zulasten des Budgets für die 900-Jahr-Feier einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 1'000.-.

Die Gemeinde leistet an die Uniformen einen Beitrag von Fr. 1'000.-.

Beschluss

1. Den unter lit. d) der Erwägungen aufgeführten Vereinen werden für das Jahr 2024 folgende Sonderbeiträge in Aussicht gestellt:

- Besondere Anlässe (Art. 9.1)	1005.3636.03	Fr.	1'500.-
- Beiträge für Anlässe in der Gemeinde (Art. 9.2)	1005.3636.03	Fr.	1'500.-
- Entschädigung für Gemeindegänge (Art. 9.3)	1005.3636.04	Fr.	8'800.-
- Ergänzungsbeitrag (Art. 9.5)	1005.3636.02	Fr.	13'000.-
Total		Fr.	<u>24'800.-</u>

2. Die Ergänzungsbeiträge werden im März des Rechnungsjahres respektive nach Anfall der Kosten ausgerichtet. Die einmaligen Beiträge sowie die Beiträge für Anlässe der Gemeinde werden nach Durchführung des entsprechenden Anlasses ausbezahlt.

3. Die Vereine sind darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde die Gesuche für Sonderbeiträge 2025 bis am 31. Mai 2024 einzureichen sind.
4. Dieser Beschluss erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bewilligung der entsprechenden Budgetpositionen durch die Gemeindeversammlung. Bei Budgetkürzungen werden die vorstehend aufgeführten Ansätze im Sinne von Art. 5 des Beitragsreglements proportional angepasst.
5. Mitteilung an:
 - Vereine, mit separatem Schreiben
 - Gemeindepräsidentin
 - Gesellschaft (zum Vollzug)
 - RGPK (zur Information)
 - Finanzen (zur Auszahlung)
 - TK März 2024 (Reminder Gesuche)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: